



**Amtsgericht Hamburg**  
**Segment Insolvenz und Familie/Vormundschaft**  
**Segmentsgeschäftsleitung**

Amtsgericht Hamburg, Postfach, 20348 Hamburg

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Postanschrift: 20348 Hamburg

An den  
Präsidenten  
des  
**Amtsgerichts Hamburg**

Telefax für alle Abteilungen: 0 40 428 43 - 2874

Telefon-  
Zentrale: 0 40 428 43 0  
Durchwahl: 0 40 428 43 - 3329

Datum: 27.03.2007  
Geschäfts-Nr.: ./.  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Betr.: Schlussrechnungsprüfung durch die Insolvenzgerichte

Bezug: Anfrage des BMJ vom 01.03.2007 – übersandt mit Email vom 13.03.2007

Zu der Anfrage des BMJ vom 01.03.2007 wird wie folgt Stellung genommen:

A) Allgemeines

1.

Die gesetzliche Rechenschaftspflicht der Insolvenzverwalter bei Beendigung des Verfahrens ist in § 66 Abs. 1 InsO normiert. Diese Rechnungslegungspflicht dient der Kontrolle des Verwalterhandelns im Hinblick auf mögliche Ersatzansprüche bzw. der dem Verwalter zu erteilenden Entlastung. Die Schlussrechnung muss ein vollständiges Bild der Geschäftsführung vermitteln und besteht aus einem Tätigkeitsbericht (beschreibender Teil) sowie einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (rechnerischer Teil) mit einer Schlussbilanz und dem Schlussverzeichnis des § 188 InsO.

2.

Das Gericht hat nach § 66 Abs. 2 InsO die Schlussrechnung des Verwalters zu prüfen. Funktionell zuständig hierfür ist der Rechtspfleger es sei denn, der Richter hat sich diese Aufgabe gem. § 18 Abs. 2 RPfIG vorbehalten. Dieser Prüfungsauftrag, der mit dem Aufsichtsrecht des § 58 InsO korrespondiert, befasst sich mit der Rechtmäßigkeit des Verwalterhandelns und nicht mit deren Zweckmäßigkeit. Das Gericht hat sich mithin nicht damit zu befassen, ob bestimmte Verwertungsarten sinnvoll waren oder ob auf andere Weise mehr Erlös hätte erzielt werden können. Auch die Notwendigkeit der Geltendmachung von Anfechtungsrechten einschließlich der Entscheidung bezüglich einer Prozessführung unterliegt nicht der Prüfungspflicht des Gerichts. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns untersteht der Gläubigerautonomie. Die Prüfungspflicht des Gerichts beschränkt sich entsprechend auf materiell rechtliche Fehler und Verstöße gegen Verfahrensvorschriften. Daneben wird der rechnerische Teil der Schlussrechnung auf Richtigkeit inkl. Abgleich mit den vorgelegten Vermögensnachweisen geprüft. Das Gericht ist befugt, hierzu die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, § 5 Abs. 1 InsO. Dies ist aber nur in besonders umfangreichen oder mit besonderen Problemen (z.B. längerandauernde Firmenfortführung mit entsprechender Bilanzbuchführung pp.) belasteten Verfahren angezeigt.

Sprechstunden: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ein fristwahrer Briefkasten befindet sich hier am Gebäude Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg.  
Bankverbindung: Justizkasse Hamburg, Bundesbank, BLZ 200 000 00, Kto.-Nr. 20001501

Sofern das Gericht einen Sachverständigen beauftragt, kann an diesen jedenfalls die dem Gericht obliegende rechtliche Beurteilung nicht delegiert werden; die materielle Prüfung der Schlussrechnungsunterlagen verbleibt in der Zuständigkeit und Verantwortung des Gerichts.

3.

Dieses Prinzip verpflichtet das Gericht schon bei der Bestellung eines Sachverständigen - auch zur Kostenbegrenzung - darauf zu achten, diesem einen genauen Prüfungsrahmen vorzugeben. Generell gilt es, nur diejenigen als Sachverständige zu bestellen, die mit dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens vertraut sind, denn nur wer eine gute Verfahrensübersicht hat, kann auf die vorgegebenen Prüfungskriterien ordnungsgemäß eingehen und ein sachdienliches Gutachten erstellen.

## B) Sachlage beim Insolvenzgericht Hamburg

1.

Für das Insolvenzgericht Hamburg trifft die Behauptung nicht zu, dass immer häufiger festzustellen ist, dass die (grundsätzlich) zuständigen Rechtspfleger vermehrt dazu übergehen, Rechnungslegungen auch „kleinerer“ Verfahren zur Prüfung an Sachverständige abzugeben. In den letzten zwei Jahren wurden in siebzehn Verfahren (inklusive laufender Konkursverfahren) die Rechnungslegungen jeweils Sachverständigen zur Prüfung und gutachterlichen Äußerung übertragen. Dabei handelte es sich durchgehend um besondere Verfahren, in denen der Prüfungsaufwand aufgrund des Umfangs oder aufgrund fachspezifischer Anforderungen (z.B. langjährige Betriebsfortführung verbunden mit erforderlichen Kenntnissen aus der kaufmännischen Rechnungslegung nach dem HGB einschl. der Berücksichtigung des Steuerrechts oder umfangreiche Verfahren mit über 40.000 Einzelbuchungsvorgängen, unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, der mittels bestimmte Software die rechnerische Richtig- und Schlüssigkeitsprüfung zeitlich überschaubar vornehmen kann, die innerhalb des Amtsgerichts Hamburg ansonsten nicht zur Verfügung steht).

2.

Der Aufwand einer zu vergebenden Rechnungsprüfung wird zwischen dem Rechtspfleger und dem jeweils hierfür ins Auge gefassten, fachlich geeigneten Sachverständigen regelmässig im Vorwege abgesprochen, um die entstehenden Kosten, die als Auslagen des Gerichts von der Masse zu tragen sind, bereits vor Bestellung abschätzen zu können. Hierzu werden die vom Sachverständigen geltend gemachten Aufwendungen (Stundensatz sowie Stundenaufwand) in dem Gespräch vorab geklärt. Eine Umfrage unter den hier tätigen Rechtspflegern hat ergeben, dass der Stundensatz in der Regel 65,- EUR beträgt ( § 9 Abs. 1 JVEG - Honorargruppe 4 -). Die Anzahl der vom Sachverständigen zu leistenden Stunden ist verfahrensabhängig und kann deshalb nicht repräsentativ als Durchschnittswert angegeben werden.

Hier ist es bisher nicht vorgekommen, dass durch die Bestellung eines Sachverständigen zwecks Rechnungsprüfung ein Verfahren masselos geworden ist. Die Rechtspfleger achten sämtlich darauf, die durch die Sachverständigenbestellung entstehenden Kosten in Relation zum Massebestand des Verfahrens zu setzen.

3.

Die Rechtspfleger greifen in den erforderlichen Verfahren auf Sachverständige zurück, deren gutachterliche Arbeitsqualität durch mehrere Bestellungen nachweisbar bekannt ist und die um die Anforderungen des Insolvenzgerichts Hamburg an diese speziellen Gutachten wissen. Werbende Personen stellen sich in der Regel persönlich vor und legen Mustergutachten und Beispielfälle vor. Neu zu bestellende Sachverständige werden unter diesen Voraussetzungen bei Bedarf zunächst an einem einzigen Verfahren „erprobt“ und das Ergebnis unter den Rechtspflegern vor erneuter Bestellung diskutiert. Ein wichtiger Aspekt der Bestellung liegt auch in der Belegenheit des Büro's des Sachverständigen. Da die Verfahrensakte mit samt den Berichten und Rechnungslegungsunterlagen übergeben werden muss, erscheint es den hier tätigen Rechtspflegern wichtig, dass der Sachverständige seine Tätigkeit in Hamburg ausübt.

4.

Eine Besonderheit mag das Insolvenzgericht Hamburg von anderen Insolvenzgerichten unterscheiden, die bei der Diskussion um das Thema: Häufigkeit der Bestellung von Sachverständigen zwecks Prüfung der Rechnungslegung von Insolvenzverwaltern, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Das Insolvenzgericht Hamburg beschäftigt mit einem vollen Stellenanteil eine angestellte Mitarbeiterin, die mit der Vornahme der rechnerischen Prüfung eingereicherter Rechnungslegungen betraut ist. Vorwiegend beschäftigt sich diese Mitarbeiterin mit der Prüfung der umfangreicheren Rechnungslegungen, während dessen die weniger umfangreichen Schlussrechnungen auch rechnerisch von den Rechtspflegern geprüft werden.

Diese Einrichtung wird von sämtlichen Rechtspflegern geschätzt, führt sie doch dazu, den mit der Rechnungsprüfung zuständig befassten Rechtspflegern hinsichtlich der rechnerischen Prüfung ein Stück weit zu entlasten.

P r e ß